



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best Execution Policy“)

Stand: 31.12.2023

Ausschliesslich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem und allen eingebundenen Dokumenten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Das generische Maskulinum wird verwendet, wobei alle personenbezogenen Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best Execution“) stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben auf nationaler sowie den Vorgaben auf europäischer Ebene.

Die jeweils aktuell gültige Fassung der nachfolgenden Grundsätze ist auf der Webseite der SIGMA Bank AG unter <https://sigmabank.com/ueber-uns/mifid-ii/> abrufbar.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns Kunden zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen) erteilen.

Ausführung bedeutet dabei, dass wir den Kundenauftrag an ein anderes Institut (Handelspartner) weiterleiten, welches wiederum auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliesst (Kommissionsgeschäft).

Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräussern.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

1. Ausführung von Aufträgen / Ausführungskriterien

1.1. Auswahl von Handelsplätzen/Handelspartnern

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Handelsplätzen ausgeführt werden, z.B. an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Da wir keinen eigenen Zugang zu Handelsplätzen haben, nehmen wir die Aufträge unserer Kunden an und leiten diese an andere Institute (Handelspartner) weiter. Diese führen die tatsächliche Ausführung an einem – von unseren Handelspartnern bestimmten – Handelsplatz für uns durch.

Unsere Handelspartner haben wir sorgfältig aufgrund ihrer Zuverlässigkeit und ihres Netzwerkes an Brokern und Zugängen zu Handelsplätzen ausgewählt. Die SIGMA Bank AG hat sich vertraglich durch ihre Handelspartner zusichern lassen, dass diese über eine „Best Execution Policy“ verfügen und die darin definierten Grundsätze anwenden, um das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden zu erzielen. Zudem führen wir jährlich stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung der „Best Execution Policy“ durch unsere Handelspartner durch und überprüfen zudem deren öffentlich verfügbaren Berichte zur Ausführungsqualität.

Die jeweilige „Best Execution Policy“ unserer Handelspartner ist in der jeweils aktuellen Version auf deren Websites verfügbar. Eine Liste unserer Handelspartner finden Sie in Anhang II.



1.2. Ausführungskriterien

Wir nehmen Ihre Wertpapieraufträge entgegen und leiten sie an unsere Handelspartner weiter. Im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten stellen wir bestmöglich sicher, dass Kundenaufträge sofort und korrekt registriert und einem Handelspartner zugewiesen werden.

Unsere Handelspartner führen Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Handelsplätzen aus, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigen sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanter Aspekte, wobei der Art des Kunden (nichtprofessioneller Kunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei), des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung getragen wird.

Wenn die Ausführung eines Kundenauftrages über mehrere unserer Handelspartner möglich ist, wählen wir den Handelspartner, der für die Auswahl des konkreten Handelsplatzes, auf dem der Kundenauftrag ausgeführt wird, „Smart Order Routing“ anwendet. „Smart Order Routing“ bedeutet, dass unser Handelspartner ein IT-Verfahren anwendet, bei dem automatisiert und anhand von zuvor definierten Kriterien der Handelsplatz ausgewählt wird, der die bestmögliche Ausführung des Auftrages bieten kann. Wenn mehrere unserer Handelspartner einen konkreten Kundenauftrag per „Smart Order Routing“ ausführen können, wenden wir keine weiteren Kriterien an, um zwischen diesen Handelspartnern auszuwählen, da die bestmögliche Ausführung jedenfalls gewährleistet wird.

Bei der Festlegung der konkreten Handelsplätze gehen unsere Handelspartner davon aus, dass der nichtprofessionelle Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten (z.B. Handelsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren, Kosten des Lagerstellenwechsels) – bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Wertpapiere Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Handelsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Unsere Handelspartner werden im Rahmen der vorgenannten Massstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Auftragsausführung werden Kunden unverzüglich über Auftreten und Inhalt dieser informiert. Ebenso werden Kunden nach Ausführung eines Geschäfts über die tatsächlichen Parameter der Ausführung informiert (z.B. wann und wo der Auftrag ausgeführt wurde).

1.3. Systematische Internalisierer

Es ist auch möglich, dass unsere Handelspartner Kundenaufträge über sog. Systematische Internalisierer¹, ausführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswegen beinhaltet. Dabei handelt es sich um eine Ausführung ausserhalb eines Handelsplatzes (OTC, „over the counter“, siehe nachfolgend).

1.4. Ausführung von Aufträgen ausserhalb eines Handelsplatzes

Unsere Handelspartner führen Kundenaufträge regelmässig an einem geregelten Markt (Börse), über ein sog. Multilaterales Handelssystem (MTF)², über ein Organisiertes Handelssystem (OTF)³ oder ausserhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets

¹ Systematische Internalisierer = anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines Multilaterales Handelssystem betreibt.

² Multilaterales Handelssystem = ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

³ Organisiertes Handelssystem = Multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt

ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der Durchführung von Geschäften ausserhalb eines Handelsplatzes wird die Redlichkeit des Preises, der dem Kunden angeboten wird, durch Heranziehung von Marktdaten und, sofern möglich, Vergleich des Preises mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten, überprüft.

Bei Ausführung von ausserbörslichen Aufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes (OTC), eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder organisierten Handelssystems (OTF) wird die ausdrückliche Zustimmung der Kunden vorab eingeholt.

1.5 Berichte über die Ausführungsqualität

Regelmässige Berichte zur Qualität der Ausführung von Aufträgen mit ausführlichen Angaben zu Kursen, Kosten sowie der Durchlaufzeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung einzelner Finanzinstrumente werden der Öffentlichkeit jährlich durch Handelsplätze, systematische Internalisierer und andere Handelsplätze gebührenfrei auf deren Website zur Verfügung gestellt.

2. Ausnahmsweise von den Grundsätzen abweichende Ausführung

2.1. Ausführungsinstruktionen des Kunden

Der Kunde kann uns Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen und den Ausführungsgrundsätzen unserer Handelspartner vor. Wir und unsere Handelspartner werden den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen ausführen **und dabei die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich dieser Weisungen unbeachtet lassen. Eine Weisung des Kunden befreit die SIGMA Bank AG und ihre Handelspartner davon, jene Massnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt haben, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.**

Generelle Weisungen, die sich nicht nur auf die Ausführung eines konkreten Auftrages, sondern auch auf alle zukünftigen Aufträge beziehen, können nicht berücksichtigt werden.

2.2. Besondere Marktsituation

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir und unsere Handelspartner von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweichen. Auch in einem solchen Fall handeln wir nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

2.3. Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir und unsere Handelspartner können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung).

2.4. Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden(-aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und das Kundeninteresse vorgeht. Eine Ausnahme des Vorrangs des Kundeninteresses ist lediglich möglich, wenn die SIGMA Bank AG nachvollziehbar belegen kann, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu derart günstigen Konditionen hätte ausführen können. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein. Ist jedoch zu erwarten, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen nicht nachteilig für den Kunden sein wird, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge (Blockauftrag) gemeinsam auszuführen.

Sollte ein Blockauftrag nicht vollständig ausführbar sein, gehen wir entsprechend unserer Richtlinien für Teilausführungen vor:

1. Besteht die Teilausführung darin, dass für unterschiedliche Kurse Finanzinstrumente gehandelt werden (müssen), so sind diese mit Mischkurs abzurechnen.
2. Ansonsten (z.B., wenn weniger Finanzinstrumente handelbar waren als gewünscht) gilt:
 - a. „First come, first served“ oder,
 - b. „pro Kopf Aufteilung“ oder,
 - c. eine entsprechende Abänderung des Auftrages nach Rücksprache mit den Kunden.

2.5. Teilausführungen bei Neuemissionen

Bei **Neuemissionen von Aktien, Anleihen und strukturierten Produkten** kann es typischerweise dazu kommen, dass (nicht alle) Kundenaufträge vollständig ausgeführt werden können. Die Zuteilung erfolgt gemäss folgenden Richtlinien:

1. Zuteilungen richten sich nach den Verteilungsschlüsseln der Emissionsbanken.
2. Die SIGMA Bank AG legt einen Verteilungsschlüssel (Volumen) vor Zuteilung fest.

Erhaltene Stücke/Nominalen aus Neuemissionen werden interessenswährend verteilt. So werden bei geringer Stückezuteilung der Emissionsbanken kleine Zeichnungen nicht bedient.

Bei der **Neuemission von Anleihen** wird zusätzlich immer die Mindeststückelung berücksichtigt.

3. Festpreisgeschäfte

Die SIGMA Bank AG bietet auch Festpreisgeschäfte an.

Bei Festpreisgeschäften werden Kundenaufträge nicht nach den oben aufgeführten Grundsätzen ausgeführt. Die SIGMA Bank AG wäre entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen.

5. Regelmässige Überprüfung

Wir werden die den vorliegenden Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspolitik regelmässig, mindestens jährlich, sowie im Falle von wesentlichen Änderungen, dahingehend prüfen, ob diese immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir diese entsprechend anpassen. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.

Hinweis

Bei etwaigen Rückfragen zu den in diesem Dokument beschriebenen Grundsätzen, bzw. im Falle darüberhinausgehender Fragen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Anhang I

Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Anleihen und sonstige verzinsliche Wertpapiere

Kundenaufträge werden ausschliesslich im Kommissionsgeschäft ausgeführt.

Anleihen und sonstige verzinsliche Wertpapiere	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Handelsplatz
Bundesanleihen	Nichtprofessioneller Kunde	Die SIGMA Bank AG leitet in der Regel den Kundenauftrag an die Handelspartner Bondpartners , Valcourt oder Zürcher Kantonalbank (ZKB) weiter. Hat der Kunde einer ausserbörslichen Ausführung zugestimmt, kann die Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt werden, sofern eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz nicht besteht.
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Jumbopfandbriefe	Nichtprofessioneller	
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Sonstige verzinsliche Wertpapiere	Nichtprofessioneller Kunde	
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.



Aktien und ETFs

Aufträge in Exchange Traded Funds (ETF) werden von unserem Handelspartner in der Regel an der jeweiligen Heimatbörse abgewickelt. Bei Orders mit hohem Gegenwert oder bei geringem Marktvolumen können Anteile auch über einen Broker direkt beim ETF-Anbieter gekauft oder verkauft werden.

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission, der Abschlussvermittlung oder der Anlagevermittlung wie folgt aus:

Aktien und ETFs	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Handelsplatz
Im Inland (inkl. Schweiz) handelbar	Nichtprofessioneller Kunde	Die SIGMA Bank AG leitet in der Regel den Kundenauftrag an die Handelspartner Zürcher Kantonalbank (ZKB) , Bank J. Safra Sarasin , oder UBS weiter. Hat der Kunde einer ausserbörslichen Ausführung zugestimmt, kann die Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt werden, sofern eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz nicht besteht.
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Im Ausland handelbar	Nichtprofessioneller Kunde	
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Massgabe der investmentrechtlichen Gesetze, konstituierenden Dokumente, etc. werden von unserem Handelspartner über die Verwaltungsgesellschaft und nicht über eine Börse abgewickelt.

Die Zeichnung und die Rückgabe von Anteilen direkt über die Verwaltungsgesellschaft an Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt nicht den Grundsätzen zur bestmöglichen Orderausführung.

Investmentfonds	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Handelsplatz
Im Inland (inkl. Schweiz) handelbar	Nichtprofessioneller Kunde	Die SIGMA Bank AG leitet in der Regel den Kundenauftrag an die Handelspartner Bank Frick, Liechtensteinische Landesbank oder LGT Bank weiter.
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Im Ausland handelbar	Nichtprofessioneller Kunde	Die SIGMA Bank AG leitet in der Regel den Kundenauftrag an den Handelspartner International Fund Services & Asset Management S.A. (IFSAM) weiter.
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.



Zertifikate. Optionsscheine und strukturierte Produkte

Kundenaufträge werden ausschliesslich im Kommissionsgeschäft ausgeführt.

Zertifikate. Optionsscheine und strukturierte Produkte	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Handelsplatz
Im Inland (inkl. Schweiz) handelbar	Nichtprofessioneller Kunde	Die SIGMA Bank AG leitet in der Regel den Kundenauftrag an die Handelspartner Zürcher Kantonalbank (ZKB) , Bank J. Safra Sarasin oder Leonteq weiter. Hat der Kunde einer ausserbörslichen Ausführung zugestimmt, kann die Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt werden, sofern eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz nicht besteht.
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Im Ausland handelbar	Nichtprofessioneller Kunde	Bei nicht börsennotierten Wertpapieren kommt es zur Ausführung mit dem Emittenten oder einem anderen Handelspartner, der den entsprechenden Abschluss des Geschäftes anbietet (sog. „Market Maker“).
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.



Finanzderivate

Hierunter fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die ausserbörslich zwischen uns und dem Emittenten bzw. Handelspartner (sog. Market Maker) im Auftrag des Kunden vereinbart werden.

Finanzderivate	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Handelsplatz
Börsengehandelt	Geeignete Gegenpartei	Die SIGMA Bank AG leitet in der Regel den Kundenauftrag an die Handelspartner Bank J. Safra Sarasin oder Zürcher Kantonalbank (ZKB) weiter. Hat der Kunde einer ausserbörslichen Ausführung zugestimmt, kann die Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt werden, sofern eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz nicht besteht.
Nicht börsengehandelt Devisentermingeschäfte – Devisenswaps – OTC Optionen	Geeignete Gegenpartei	Ausführung des Auftrags beim Emittenten oder einem geeigneten sonst. Handelspartner als Kommissionsgeschäft.

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Anhang II

Liste der Handelsplätze und Handelspartner der SIGMA Bank AG

Die Handelsplätze und Handelspartner, auf die die SIGMA Bank AG zurückgreift, werden im MiFID II RTS 28 Bericht aufgelistet. Diese Liste wird jährlich oder im Anlassfall aktualisiert und auf der Website der SIGMA Bank AG publiziert. Informationen über die Qualität der Ausführung an Handelsplätzen können ebenfalls auf der Website der jeweiligen Handelsplätze eingesehen werden (RTS 27 Bericht). Informationen über die Top 5 Handelsplätze, auf die unsere Handelspartner zurückgreifen, können ebenfalls aus dem diesbezüglichen RTS 28 Bericht des jeweiligen Handelspartners eingesehen werden.

Handelspartner

- Bank Frick & Co. AG
- Bank J. Safra Sarasin AG
- Bondpartners S.A.
- International Fund Services & Asset Management S.A. (IFSAM)
- Leonteq Securities AG
- Liechtensteinische Landesbank AG
- UBS AG
- Valcourt S.A.
- Zürcher Kantonalbank (ZKB)